



Promotionsstudium und Einschreibedauer

Buchenbach - Wiesneck: 21. Februar 2002

Beschluss:

Für Studierende mit Elternpflichten im Promotionsstudium (insbesondere bei Kindern unter 3 Jahren) sowie für Studierende mit Pflegepflichten von Angehörigen und für FH-Absolventinnen, die eine Promotion anstreben, sind angemessene Verlängerungsfristen im Promotionsstudium vorzusehen (s. § 48, Abs. 2 UG). Für ausländische Studierende sind zusätzlich Härtefallregelungen vorzumerken.

Begründung:

In jüngster Zeit mehren sich Meldungen über Schwierigkeiten von Studierenden mit Kindern und/oder Pflegepflichten, FH-Absolventinnen mit dem Studienabschlussziel 'Promotion' als auch von ausländischen Studierenden, dass die Fristen für ein Promotionsstudium nicht eingehalten werden können. Ursachen hierfür sehen sie in einer restriktiveren Handhabung der Verwaltungsvorschriften im Anschluss an die letzte Novellierung der Hochschulgesetze sowie in den studienverkürzenden Maßnahmen der Hochschulen, um die Zahl der Langzeitstudierenden möglichst gering zu halten. Im Einzelfall führt die restriktive Haltung allerdings zum Studienabbruch und ggf. zur Ausweisung der Studierenden. Die Frauenbeauftragten appellieren daher, in begründeten Fällen Verlängerungsmöglichkeiten zuzulassen und Ausnahmeregelungen, insbesondere für ausländische Studierende, vorzusehen.